

# Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und der

**Agri Terra Citrus Basket I GmbH & Co. geschlossene Investment KG**

mit Sitz in Grasbrunn bei München,  
(nachstehend „**Investmentgesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

**ADREALIS Service Kapitalverwaltungs-GmbH**

mit Sitz in München  
(nachstehend „**KVG**“ genannt)

für den von der KVG verwalteten  
geschlossenen Publikums-AIF,  
die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB,
2. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB zum Zwecke des Liquiditätsmanagements, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 lit. a) KAGB erfüllen,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB zum Zwecke des Liquiditätsmanagements,
4. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

### **§ 2 Anlagegrenzen**

#### **1. Unternehmensbeteiligungen**

Die Investmentgesellschaft wird sich als Gesellschafter im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB an drei bereits bestehenden und ggf. weiteren noch zu gründenden paraguayischen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Asunción in Paraguay beteiligen (nachfolgend auch als „Zielgesellschaften“ sowie die Beteiligungen daran als „Unternehmensbeteiligungen“ bezeichnet). Die bereits gegründeten Zielgesellschaften sind im Bereich der Agrikultur-Bewirtschaftung und der Agrikultur-Verarbeitung in Paraguay tätig. Die ggf. noch zu gründenden Zielgesellschaften können im Bereich Land- und Viehwirtschaft in Paraguay tätig sein.

Im Zeitpunkt der Erstellung der Anlagebedingungen stehen die folgenden Zielgesellschaften bereits fest:

#### **a) Zielgesellschaft Naranja Invest S.A. (Orangen-Anbau und -Verwertung)**

Die Zielgesellschaft „Naranja Invest S.A.“ wird auf den erworbenen Agrarflächen den Freilandanbau von Orangenbäumen betreiben, um eine positive Rendite zu erzielen. Dazu

werden einerseits laufende Einnahmen aus den geernteten Orangen generiert, und andererseits werden Einnahmen nach der Fruchtziehungsphase aus der Veräußerung dieser Zielgesellschaft bzw. des bei ihr vorhandenen Anlagevermögens erzielt (Verkauf der Agrarflächen sowie der ausgedienten Orangenbäume als Brennholz).

**b) Zielgesellschaft Paraguay Lemon S.A. (Zitrusfrüchte-Anbau und -Verwertung sowie Weiterverarbeitung von Zitrusfrüchten)**

Die Zielgesellschaft „Paraguay Lemon S.A.“ wird auf den erworbenen Agrarflächen den Freilandanbau von Zitrusbäumen betreiben (insbesondere Limonen sowie ergänzend Limetten-, Zitronen- und Mandarinen), um eine positive Rendite zu erzielen. Dazu werden einerseits laufende Einnahmen aus den geernteten Zitrusfrüchten generiert, und andererseits werden Einnahmen nach der Fruchtziehungsphase aus der Veräußerung dieser Zielgesellschaft bzw. des bei ihr vorhandenen Anlagevermögens erzielt (Verkauf der Agrarflächen sowie der ausgedienten Zitrusbäume als Brennholz). Bei entsprechendem Angebot beabsichtigt die Zielgesellschaft Paraguay Lemon S.A. außerdem eine Beteiligung an einer noch in Gründung befindlichen Gesellschaft in Paraguay, welche die fabrikmäßige Produktion von Orangensaft-Konzentrat zum Unternehmenszweck hat, zu erwerben.

**c) Zielgesellschaft Paraguay Hortalizas S.A. (Obst- und Gemüse--Anbau und -Verwertung)**

Die Zielgesellschaft „Paraguay Hortalizas S.A.“ wird auf den erworbenen Agrarflächen den Anbau von Obst- und Gemüse betreiben, um eine positive Rendite zu erzielen. Zunächst wird der Gewächshausanbau von Erdbeeren angestrebt. Dazu werden einerseits laufende Einnahmen aus dem Obst- und Gemüseanbau generiert, und andererseits werden Einnahmen nach der Fruchtziehungsphase aus der Veräußerung dieser Zielgesellschaft bzw. des bei ihr vorhandenen Anlagevermögens erzielt (Verkauf der Agrarflächen sowie von noch verwertbaren Teilen der Gewächshäuser).

Die Investmentgesellschaft kann sich darüber hinaus an weiteren, noch nicht feststehenden Zielgesellschaften beteiligen, welche im Bereich des Anbaus und der Bewirtschaftung einschließlich des damit zusammenhängenden Landerwerbs sowie der Verarbeitung von Land- und Viehwirtschaftsprodukten in Paraguay tätig sind.

## **2. Risikomischung**

Die Investmentgesellschaft wird nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren und sicherstellen, dass mindestens 60 % des investierten Kapitals in Unternehmensbeteiligungen der jeweiligen vorstehend unter Ziff. 1 a) bis c) definierten Zielgesellschaften investiert wird.

Die verbleibenden 40 % können in Vermögensgegenstände investiert werden, die grundsätzlich für die Gesellschaft erwerbbar sind. Die Investmentgesellschaft kann bis zu 100 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Paraguay investieren.

Während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs, kann die Investmentgesellschaft zwecks wirtschaftlicher Mittelverwendung von dem Grundsatz der Risikomischung und den vorstehenden Diversifikationsvorgaben abweichen.

## **3. Form der Beteiligung**

Die Investmentgesellschaft wird die sich aus der Investition in Unternehmensbeteiligungen an den Zielgesellschaften (Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB) ergebenden Verpflichtungen zur Einzahlung von Kapital grundsätzlich in Form von Eigenkapitaleinlagen eingehen. Die Investmentgesellschaft kann ihre Kapitaleinzahlungsverpflichtungen den Zielgesellschaften gegenüber ggf. auch in Form von eigenkapitalähnlichen Instrumenten oder mittels Gesellschafterdarlehen erfüllen. Die Investmentgesellschaft darf Gesellschafterdarlehen an die Zielgesellschaften gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 285 Abs. 3 KAGB nur dann vergeben, wenn die Gesellschafterdarlehen der Höhe nach 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft nicht überschreiten, es sich bei der jeweiligen Zielgesellschaft um eine Tochtergesellschaft der Investmentgesellschaft handelt, das Gesellschafterdarlehen als (qualifiziertes) Nachrangdarlehen gewährt wird und die Höhe des Darlehens nicht das Zweifache der Anschaffungskosten der jeweiligen Beteiligung übersteigt.

## **4. Sonstige Vermögensgegenstände**

Nach vollständiger Investition dürfen für Zwecke des Liquiditätsmanagements bis zu 20 % des investierten Kapitals in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2, 3 und 4 investiert sein.

Während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs, kann die Investmentgesellschaft bis zu 100 % des Wertes der Investmentgesellschaft in Bankguthaben (Vermögensgegenständen gemäß § 1 Nr. 4) halten, um es entsprechend dieser Anlagebedingungen zu investieren.

Die Investmentgesellschaft kann im Rahmen ihrer Liquidation bis zu 100 % des Wertes der Investmentgesellschaft in Bankguthaben halten.

## **5. Währung**

Währung der Investmentgesellschaft und der Zielgesellschaften (Fondswährung) ist der US-Dollar (USD).

### **§ 3 Währungsrisiken**

Die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft dürfen außerhalb der Fondswährung USD nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

### **§ 4 Leverage und Belastungen**

Für die Investmentgesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Investmentgesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft zu berücksichtigen.

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Investmentgesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

## **§ 5 Derivate**

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 6 Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i.V.m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

## **AUSGABEPREIS UND KOSTEN**

### **§ 7 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten**

#### **1. Ausgabepreis**

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Investmentgesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000 USD. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

#### **2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten**

**Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 12,13 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 12,74 % der gezeichneten Kommanditeinlagen.**

#### **3. Ausgabeaufschlag**

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der Kommanditeinlage. Es steht der KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

#### **4. Initialkosten**

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Investmentgesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 7,74% der Kommanditeinlage belastet (Initialkosten). Die Initialkosten sind nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Widerrufsfrist (gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355, 356 BGB) fällig.

#### **5. Steuern**

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

## **§ 8 Laufende Kosten**

### **1. Summe aller laufenden Vergütungen**

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder der Investmentgesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 2 bis 4 kann jährlich insgesamt bis zu 1,62 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben kann eine erfolgsabhängige Vergütung nach Ziffer 8 berechnet werden.

### **2. Bemessungsgrundlage**

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

### **3. Vergütungen, die an die KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind:**

- a) Die KVG erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,07 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatliche anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- b) Der persönlich haftende Gesellschafter der Investmentgesellschaft erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,12 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- c) Der geschäftsführende Kommanditist der Investmentgesellschaft erhält als Entgelt für seine Geschäftsführung jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,12 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- d) Die Treuhandkommanditistin erhält von den Anlegern, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligen eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,06 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr,

maximal jedoch 23.800 USD. Die Treuhandkommanditistin kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind durch die Treuhandkommanditistin nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

#### **4. Vergütungen an Dritte**

Die KVG zahlt Dritten aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft folgende jährliche Vergütungen: Die Vermittler erhalten für die Betreuung der Anleger während der Laufzeit der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % der Bemessungsgrundlage inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **5. Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielgesellschaften**

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Zielgesellschaften fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese Kosten werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der jeweiligen Zielgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Der Prospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

#### **6. Verwahrstellenvergütung**

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,072 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 47.600 USD. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind durch die Verwahrstelle nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

Die Verwahrstelle kann der Investmentgesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen.

#### **7. Aufwendungen, die zu Lasten der Investmentgesellschaft gehen:**

1. Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
  - b) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
  - d) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
  - e) Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
  - f) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
  - g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
  - h) Ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
  - i) Angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen;
  - j) Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet.
2. Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Zielgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der Ziffern a) bis j) anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zielgesellschaften ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Entsprechendes gilt für Aufwendungen, die bei einer Zielgesellschaft oder sonstigen Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen.

## 8. Transaktionskosten

Transaktionsgebühren für die KVG für den Erwerb oder die Veräußerungen der Beteiligungen an den Zielgesellschaften fallen nicht an. Bei der Investmentgesellschaft bzw. den Zielgesellschaften können jedoch die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren staatlicher Stellen anfallen.

## **9. Erfolgsabhängige Vergütung**

Die KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn nach Ablauf der prospektierten oder tatsächlichen Fondslaufzeit (Berechnungszeitpunkt) folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird,
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 15 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum von der Auflage des Investmentvermögens bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die KVG in Höhe von bis zu 8 % aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Investmentgesellschaft.

## **10. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten**

- a) Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KVG oder der Investmentgesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.
- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG oder die Treuhandkommanditistin vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als USD 300 verlangen.
- c) Darüber hinaus können den Anleger ggf. Steuerzahlungen bzw. Steuervorauszahlungen im Sinne einer paraguayischen Quellensteuer auf die von den Zielgesellschaften an die Investmentgesellschaft ausgeschütteten Dividenden treffen. Ein Anleger, der einer ausländischen Steuerpflicht unterliegt, hat die aus dieser Steuerpflicht resultierenden Aufwendungen selbst zu tragen.

## **11. Steuern**

- a) Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.
- b) Sollten einzelne der dargestellten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sein oder werden, so bleiben die von der Investmentgesellschaft zu zahlenden Beträge unberührt.

## **ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE**

### **§ 9 Ausschüttung**

Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen ist vorgesehen, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

### **§ 10 Geschäftsjahr und Berichte**

1. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

2. Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft bis zum 31.12.2039 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit von mehr als 50% der abgegebenen Stimmen etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit um insgesamt bis zu fünf Jahre beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit können sein:

- es findet sich kein Käufer für die Unternehmensbeteiligungen;
- der zu erwartende Verkaufserlös liegt unter den Erwartungen der KVG und der Anleger;
- eine Wertsteigerung der Zielgesellschaften wird während der Verlängerung erwartet.

Während der Grundlaufzeit und im Fall der Verlängerung sind ordentliche Kündigungsrechte ausgeschlossen.

3. Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln des Investmentgesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erstellt die Investmentgesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.

5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## **§ 11 Verwahrstelle**

1. Für die Investmentgesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Investmentgesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.

## **§ 12 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle**

1. Die KVG kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Investmentgesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
2. Die Investmentgesellschaft kann gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene

Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

3. Die Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Stand: 31.07.2020